

LIZENZVERTRAG

I

1. Der vorliegende Vertrag bestimmt die Grundsätze, unter welchen die Agentur dem Lizenznehmer die Veröffentlichung des von diesem bestellten Werkes/ der von diesem bestellten Werke aus der Webseite www.grou.com zur Verfügung stellt (die Lizenz erteilt).

II

1. Die Agentur erteilt an den Lizenznehmer der halbjährigen Ausschließlichkeitslizenz zur einmaligen Verwendung des Werkes in der beliebigen Nicht – Werbungsform, nach der Leistung der Gebühr genannt in der Preisliste oder in dem Beschreibungsfenster des Werkes auf der Webseite www.grou.com. Nach dem Ablauf von 6 Monaten (183 Tagen) ab Kaufdatum endet die Lizenz für die Werkveröffentlichung. Die Agentur erstattet nicht die Kosten von dem Werkeinkauf.

2. Im Falle der Wiederveröffentlichung des Werkes ohne die schriftliche Agenturgenehmigung wird die Agentur aus dem Titel der Entschädigung 300% des Werkwertes fordern (unabhängig von den Anforderungen des Kommittenten).

3. Das Werk, wovon die Rede im Pkt. II.1 ist, wird erneut auf der Webseite www.grou.com nach dem Ablauf von 6 Monaten ab Beststellungsdatum des Werkes platziert.

4. Im Falle von der Verwendung des Werkes für die Werbezwecke gilt die Preisliste aus der Webseite www.grou.com, und die eingekauften Werke werden auf der Webseite www.grou.com nicht wieder platziert, im Falle, wenn es gesamt mit der erteilten Bestellung angemeldet wird.

5. Die von dem Lizenznehmer eingekauften Werke konnten vorher veröffentlicht werden und der Lizenznehmer hat das Einsichtsrecht in die Informationen von der Geschichte des gegebenen Werkes.

6. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Übermittlung an die Agentur der Informationen in Bezug auf die Art und Weise der Werksverwendung (Veröffentlichungsbezeichnung, wo, Auflagengröße u.a.) und darf es erst nach der Veröffentlichung des Werkes machen. Im Falle der Werbung muss es exakt in der erteilten Bestellung, d.h. vor der Veröffentlichung des Werkes bestimmt werden.

7. Der Lizenznehmer hat kein Recht, das Werk (die Werke) anderen Subjekten oder den Dritten zugänglich zu machen oder zu verkaufen. Im Falle der Personen, Firmen oder Werbeagenturen, welche sich mit der Vorbereitung der Materialien für andere Subjekte beschäftigen, gelten die zusätzlichen Grundsätze genannt in dem Nachtrag 1 zu dem vorliegenden Vertrag (diese Grundsätze werden individuell festgelegt).

8. Der Lizenznehmer ist dazu verpflichtet, sich große Mühe zu geben, bei der Veröffentlichung der Werke die persönlichen Güter der Personen nicht zu verletzen, deren Abbildung sich auf dem Werk befindet, die Veröffentlichung dieser Werke darf nicht zur Missachtung dieser Personen führen. Es ist auch verboten, die Werke in einem anderen Kontext und in einer anderen Bedeutung zu veröffentlichen, als der Kontext oder die Bedeutung, welche aus der Situation resultieren, in welcher diese Personen vorgeführt werden.

9. Im Falle der Werke mit der Abbildung der Tiere darf deren Veröffentlichung nicht mit den Inhalten von negativer Bedeutung oder mit der Tendenz zusammenhängen, was in der Folge zur Vernichtung oder Diskriminierung der dargestellten Gattung führen könnte. Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vertragsbedingung steht der Agentur das Recht zu, den Vertrag mit dem Lizenznehmer fristlos aufzulösen. Die Agentur wird auch

die Entschädigung oder Reparatur der aus dem Titel der Veröffentlichung entstandenen Schäden fordern.

10. Die Werke dürfen in einem kleinen Grade von dem Lizenznehmer verarbeitet werden, es kann aber keinesfalls den eigentlichen Inhalt des Werkes ändern.

11. Die von dem Lizenznehmer aus dem Titel der Promotion erworbenen Werke dürfen nicht in der Werbung verwendet werden.

12. Die Promotionen werden keinesfalls kumuliert.

13. Zu den Pflichten des Lizenznehmers gehört die Pflicht von der Erlangung der Berechtigung zur Verwendung der auf den Werken platzierten Warenzeichen, Logos, Marken u.a.; es betrifft nicht die sponsorierten Werke.

14. Aus dem Titel von der Erteilung der Lizenz für die Veröffentlichung des Sponsorierten Werkes wird keine Gebühr bezogen, dieses Werk muss aber gesamt mit dem Text (dem sponsorierten Text) veröffentlicht werden, welcher in dem Werkbeschreibungsfenster platziert ist. Die Veröffentlichung des Sponsorierten Werkes befreit nicht den Lizenznehmer von der Werkbezeichnung nach dem Schlüssel, wovon die Rede im Pkt. III.1. ist.

15. Die Werke aus der Serie dürfen unabhängig voneinander veröffentlicht werden, aber unter den Grundsätzen, wie in dem vorliegenden Vertrag festgelegt ist.

16. Nachfotografieren, Abzeichnung (oder die Reproduktion auf jegliche andere Art und Weise) des Werkes (der Werke) erfordern die schriftliche Begründung seitens von dem Lizenznehmer und der schriftlichen Abstimmung der Agentur.

17. Der Lizenznehmer trägt die materielle Verantwortung vor dem Kommittenten oder der Agentur im Falle von der Verletzung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages oder der Geschäftsordnung. Im Falle der Nichtbefolgung der Bestimmungen aus dem Pkt. II.13 trägt er die Verantwortung vor dem zuständigen Subjekt.

III

1. Der Lizenznehmer ist dazu verpflichtet, jedes genutzte Werk nach dem Schlüssel: grou/ Vor- und Nachname des Werkurhebers (wenn es in dem Beschreibungsfenster des Werkes angegeben ist) oder www.grou.com (im Falle, wenn es im Fenster der Werkbeschreibung keinen Nachname des Urhebers gibt) daneben oder auf dem Werk zu unterzeichnen.

2. Der Lizenznehmer, welcher das Werk für die Werbezwecke erwirbt, ist nicht dazu verpflichtet, das Werk zu unterzeichnen.

3. Der Lizenznehmer ist dazu verpflichtet, jegliche Rechte des Werkurhebers zu beachten.

4. Im Falle von keiner Unterschrift, wovon die Rede im Pkt. III.1 ist, fordert die Agentur die Entschädigung in einer Höhe von 50 EURO an.

5. Der Lizenznehmer hat das Recht, die eingekauften Werke/ das eingekaufte Werk innerhalb von 14 Tagen ab Verkaufsdatum zurückzugeben. In solchem Falle soll der Lizenznehmer an den Sitz der Agentur die schriftliche Erklärung über den Verzicht auf die Dienstleistung und über die Vernichtung von allen Kopien und Vervielfältigungsformen des Werkes abgeben. Der Lizenznehmer deckt die Kosten dieser Operation. Das Rückgabeformular der bestellten Werke ist auf der Webseite www.grou.com zugänglich.

6. Im Falle der positiv erledigten Reklamation erstattet die Agentur den Gleichwert des Werkpreises zurück. Der Lizenznehmer ist dazu verpflichtet, an die Agentur das Reklamationsformular zu liefern und alle Kopien und Vervielfältigungsformen des Werkes zu vernichten.

7. Der Lizenznehmer ist nach dem Erhalt des Werkes dazu verpflichtet, dem Werk eine solche Sicherung zu gewähren, das es nicht möglich sein wird, es von den Mitarbeitern des Lizenznehmers oder von den Dritten zu anderen vertragswidrigen Zwecken und auf eine andere vertragswidrige Art und Weise zu verwenden.

IV

Die Agentur behält sich das Recht von der fristlosen Auflösung des Vertrages mit dem Lizenznehmer vor, wenn dieser die in dem Vertrag enthaltenen Bestimmungen verletzt.

V

In Bezug auf die Angelegenheiten, welche der vorliegende Vertrag nicht reguliert, gelten die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Gesetzes über die Urheberrechte und verwandten Rechte und des Presserechtesgesetzes.

VI

Jegliche Streitigkeiten, welche nach diesem Vertrag resultieren, werden von dem für den Sitz der Agentur zuständigen Allgemeingericht entschieden.